

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 15/5062 –**

### **Abschreibungsbedingungen für Systemsoftware**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Presseberichten plant die Finanzverwaltung von Bund und Ländern, die Nutzungsdauer von Systemsoftware auf 10 Jahre festzulegen. Die Bremer Finanzverwaltung hat bereits im Jahr 2004 einen entsprechenden Erlass herausgegeben (Finanzbehörde Bremen v. 13. September 2004 – S 2172 – 5968 – 110).

Hinzu kommt, dass künftig auch die Kosten z. B. für die Installation und Anwenderschulung sowie die Arbeit betriebseigener Administratoren an der Implementierung des neuen Systems aktiviert und abgeschrieben werden müssen.

Eine 10-jährige Abschreibungsfrist stellt aus Sicht der FDP ein erhebliches Investitionshindernis dar. Es steht zu befürchten, dass sich die Investitionen zukünftig an der gesetzlich vorgegebenen Abschreibungsfrist orientieren und damit die Investitionsbereitschaft der Unternehmen erheblich gebremst wird.

1. Auf welchen Erfahrungen, Umfragen oder Studien basiert die Entscheidung der Finanzverwaltung, künftig eine Abschreibungsfrist von 10 Jahren für Systemsoftware einzuführen?

Die Bundesregierung beabsichtigt zurzeit nicht, die Abschreibungsdauer oder sonstige Abschreibungsmodalitäten von Systemsoftware zu verändern. Entsprechende Presseberichte sind nicht zutreffend. Auch der Erlass der Finanzbehörde Bremen vom 13. September 2004 – S 2172 – 5968 – 110 – enthält keine Regelungen zur Nutzungsdauer von Systemsoftware, sondern befasst sich mit der bilanzsteuerrechtlichen Beurteilung von Aufwendungen zur Einführung eines neuen Softwaresystems, wobei es sich dabei um spezielle Unternehmenssoftware (Anwendungssoftware) handelt.

2. Auf welchen Umfang beziffert die Bundesregierung die jährlichen Investitionen von deutschen Unternehmen in Systemsoftware?

Deutsche Unternehmen haben z. B. im Jahr 2004 knapp 8 Mrd. Euro in Systemsoftware investiert. Für 2005 wird mit Investitionen von etwa 8,4 Mrd. Euro gerechnet

3. Wie viele Arbeitskräfte sind nach Kenntnis der Bundesregierung mit der Programmierung und dem Vertrieb von Systemsoftware in Deutschland beschäftigt, und wie hat sich die Anzahl der Arbeitsplätze in diesem Bereich seit Beginn der 14. Legislaturperiode verändert?

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen speziell für den Bereich der Systemsoftware vor. Die Zahl der Arbeitsplätze in der gesamten Softwarebranche ist von 147 000 im Jahr 1998 auf 224 000 im Jahr 2004 gewachsen.

4. Wie wird sich die Verlängerung des Abschreibungszeitraumes nach Ansicht der Bundesregierung auf das Investitionsverhalten der Wirtschaft auswirken, und wie begründet die Bundesregierung ihre diesbezügliche Auffassung?

Auswirkungen auf das Investitionsverhalten der Wirtschaft sind nicht zu erwarten, da die Rahmenbedingungen für die Abschreibung von Systemsoftware nicht verändert werden (vgl. Antwort auf Frage 1).

5. Welche Gründe haben die Finanzverwaltung dazu veranlasst, von der bisherigen Praxis einer zeitgleichen Abschreibung von Systemsoftware und Hardware abzurücken?

Änderungen zur bisherigen Verwaltungspraxis sind nicht beabsichtigt. Die Frage der Abschreibungsdauer richtet sich nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes im Unternehmen. Eine zeitgleiche Abschreibung von Systemsoftware und Hardware ist daher nur unter der Voraussetzung zulässig, dass auch die voraussichtliche Nutzungsdauer im Unternehmen gleich ist.

6. Wie lange nutzt die Bundesverwaltung Software und Hardware?

Die Nutzungsdauer von Software und Hardware endet im Allgemeinen mit dem Eintreten eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- Es entstehen neue Anforderungen, die eine Neuinvestition oder Weiterentwicklung erforderlich machen.
- Das vorhandene System ist technologisch veraltet.
- Das vorhandene System kann auf Grund der Einstellung des Herstellersupports nicht mehr gewartet werden oder der Support ist unwirtschaftlich.
- Das vorhandene System passt nicht mehr in eine auf Grund einer veränderten IT-Strategie veränderte IT-Infrastruktur.
- Der Betrieb des vorhandenen Systems ist unwirtschaftlich und eine Neuinvestition günstiger als eine Weiterentwicklung, Aufrüstung oder Neuanschaffung.

Die Nutzungsdauer sowohl von Hard- als auch Softwaresystemen ist somit individuell abhängig von den spezifischen Gegebenheiten am Ort ihres Einsatzes.

Bezüglich der Hardware gibt es die „Empfehlung zur Nutzungsdauer, Aussonderung und Verwertung von Informationstechnik“ (KBSt-Empfehlung Nr. 2004/01 vom 8. September 2004), welche hierfür fünf Jahre vorsieht.

7. Wie hoch sind die jährlichen Aufwendungen der Bundesregierung für Anschaffung und Betreuung von Systemsoftware?

Die Beantwortung würde umfangreiche Ermittlungen aller Ressorts erforderlich machen. Eine Bezifferung der Aufwendungen wäre zudem mit erheblichen Unsicherheiten verbunden, da z. B. die internen Kosten für die Betreuung von Systemsoftware nicht von denen für die Betreuung von fachgebundenen Anwendungssystemen trennbar wären. Da es sich nicht um einen zentralen Punkt der Kleinen Anfrage handelt, sieht die Bundesregierung im Interesse einer fristgerechten Beantwortung der übrigen Fragen von diesen umfänglichen und zeitintensiven Ermittlungen ab.

8. Inwieweit vereinfachen bzw. verkomplizieren die neuen Abschreibungsregeln für Systemsoftware den Verwaltungsaufwand auf Seiten der Unternehmen?
9. Auf welche Summe belaufen sich nach Ansicht der Bundesregierung die Verwaltungskosten für die Unternehmen durch die neuen Regelungen zur Abschreibung von Systemsoftware?
10. Kann die Bundesregierung die finanziellen Auswirkungen der Veränderung der Abschreibungsbedingungen für Systemsoftware beziffern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 hingewiesen.

11. Welche Gründe haben die Bundesregierung veranlasst, künftig auch die im Zusammenhang mit der Anschaffung von Systemsoftware entstehenden Kosten, wie z. B. Kosten für die EDV-Beratung, die Installation und Anwenderschulungen in den neuen Abschreibungszeitraum von 10 Jahren einzubeziehen?

Ob Kosten in die Anschaffungskosten einbezogen und damit nur über Abschreibungen berücksichtigt werden oder nicht, richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts. Zu den Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts gehören nach § 255 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, von diesen Grundsätzen abzuweichen.

12. Hält die Bundesregierung es unter dem Aspekt des Bürokratieabbaus für sinnvoll, die durch die Arbeit betriebseigener Administratoren anfallenden Personalkosten bis zur erstmaligen Anwendungsreife eines neuen Softwaresystems in das Abschreibungsvolumen einzubeziehen?

Personalkosten, die mit der Anschaffung und Implementierung von Systemsoftware im direkten Zusammenhang stehen und dieser einzeln zugeordnet werden können, stellen gemäß § 255 Abs. 1 HGB Anschaffungskosten der Systemsoftware dar und gehören somit nicht zu den sofort abziehbaren Betriebsausgaben. Auch unter dem Aspekt des Bürokratieabbaus hält die Bundesregierung eine von diesen Grundsätzen abweichende Würdigung für nicht sinnvoll.

13. Welche Gründe haben die Bundesregierung dazu veranlasst, von der bisherigen Möglichkeit der sofortigen Abschreibung der, im Zusammenhang mit der Anschaffung von Systemsoftware entstehenden, Kosten abzurücken?

Schon bisher galt, dass eine Sofortabschreibung der mit der Anschaffung von Systemsoftware in Zusammenhang stehenden Kosten nicht zulässig ist, wenn es sich um Anschaffungskosten (einschließlich Anschaffungsnebenkosten und nachträgliche Anschaffungskosten) handelt (Ausnahme: geringwertige Wirtschaftsgüter, § 6 Abs. 2 EStG). Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, von diesen Grundsätzen abzurücken.

14. Erwartet die Bundesregierung höhere Verwaltungskosten für die Unternehmen durch die Änderung der Abschreibungsbedingungen für Systemsoftware?

Die Bundesregierung erwartet keine höheren Verwaltungskosten (vgl. Antwort auf Frage 1).

15. Falls ja, hält die Bundesregierung angesichts hoher Arbeitslosigkeit eine Mehrbelastung von Unternehmen für vertretbar?

Entfällt